

8. Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

8.1 Die SWU TeleNet GmbH bestimmt aus dem Kreis der von ihr entsendeten Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

8.2 Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

8.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der citysens GmbH“ abgegeben.

8.4 Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes, Gesellschafters oder Geschäftsführers sind Sitzungen einzuberufen. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat und leitet die Sitzungen.

8.5 Der Aufsichtsrat wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. Email) geladen. In dringenden Fällen kann auch eine kürzere Frist oder auch eine andere Form gewählt werden, insbesondere ist das Abhalten von Onlinesitzungen zulässig.

8.6 Die Geschäftsführung nimmt an der Aufsichtsratssitzung teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt.

8.7 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in einer neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

8.8 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

8.9 In besonders dringenden Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden im Wege des Umlaufverfahrens Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder textlicher Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine fehlende Antwort eines Aufsichtsratsmitglieds auf die Ankündigung eines solchen Beschlussverfahrens stellt keinen Widerspruch dar.

8.10 Über die Sitzung des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die auf andere Weise gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

8.11 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

9. Aufgaben des Aufsichtsrats, Vertraulichkeit

9.1 Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung in allen wesentlichen, das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten sowie die Geschäftsführung zu überwachen.

9.2 Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

9.2.1 Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht, samt der Finanzplanung;

9.2.2 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

9.2.3 Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;

9.2.4 Gewährung von Darlehen und Spenden, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

9.2.5 Abschluss von Verträgen über Bank- oder anderen Darlehen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

9.2.6 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

9.2.7 Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

9.2.8 Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern oder Aufsichtsräten sowie diesen nahestehenden Personen oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

9.2.9 Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall der Streitgegenstand ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

9.2.10 Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

5. Gesellschafterversammlung

5.1 Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Diese ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats, alternativ, solange die Gesellschaft die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB erfüllt, bis spätestens zum Ablauf des elften Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

5.2 Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Den Gesellschaftern sind die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist ein vorläufiges Leseexemplar des Jahresabschlusses beizufügen.

5.3 Jeder Geschäftsführer und jeder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Jeder Gesellschafter ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen

9.3 Die Festsetzung, Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

9.4 Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, ist berechtigt, Gesellschafterversammlungen einzuberufen.

9.5 Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, und spricht eine entsprechende Beschlussempfehlung aus.

10. Gesellschafterversammlung

10.1 Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen.

10.2 Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

10.2.1 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;

10.2.2 die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats;

10.2.3 die Wahl des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;

10.2.4 die Feststellung des Wirtschaftsplans;

einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese eingeschriebene Einberufung an. Daneben ist jeder Gesellschafter, sofern er der Gesellschaft schriftlich eine Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse mitteilt, gleichzeitig auch per Telefax bzw. E-Mail zu laden.

5.4 Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Diese Tagesordnungspunkte hat er den anderen Gesellschaftern schriftlich zukommen zu lassen.

5.5 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter es bei der Gesellschaft beantragt. Die Gesellschafterversammlung hat in diesem Fall innerhalb einer weiteren Woche stattzufinden.

5.6 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

5.7 Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft in Ulm oder in Neu-Ulm statt.

[10.2.5 die Veräußerung, Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft;](#)

[10.2.6 die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;](#)

[10.2.7 die Ausübung der Gesellschafterrechte bei Tochter- und Enkelgesellschaften;](#)

[10.2.8 der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;](#)

[10.2.9 die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;](#)

[10.2.10 die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie von Versorgungszusagen an Geschäftsführer;](#)

[10.2.11 die Änderung des Gesellschaftsvertrages;](#)

[10.2.12 die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;](#)

[10.2.13 die Zustimmung zur Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;](#)

[10.2.14 die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;](#)

[10.2.15 die Ausschließung von Gesellschaftern;](#)

[10.2.16 die Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen;](#)

[10.2.17 die Auflösung der Gesellschaft.](#)

5.8 Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Kommt keine Mehrheit zustande, leitet der nach dem Lebensalter älteste Gesellschafter die Versammlung. Der Versammlungsleiter ist zur Feststellung von Beschlussergebnissen berechtigt.

5.9 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten oder begleiten lassen. Jede Vertretung oder Begleitung durch einen Dritten muss den anderen Gesellschaftern und den Geschäftsführern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden, wobei die Übermittlung per Telefax genügt.

5.10 Gesellschafterbeschlüsse sind in jedem Fall schriftlich (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) niederzulegen, sofern keine notarielle Beurkundung notwendig ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch die Gesellschaft zu übersenden. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.

5.11 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann von einem Gesellschafter nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift, in welcher der Beschluss enthalten ist bzw. nach Zugang der Mitteilung über die wirksame Fassung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren geltend gemacht werden.

10.2.18 die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern.

10.3 Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

10.3.1 Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;

10.3.2 Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie deren Gründung;

10.3.3 Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;

10.3.4 Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;

10.3.5 Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen;

10.3.6 Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

10.4 Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Den Gesellschaftern sind die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist ein der Jahresabschluss beizufügen.

10.5 Jeder Geschäftsführer und jeder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Jeder Gesellschafter ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese

eingeschriebene Einberufung an. Daneben ist jeder Gesellschafter, sofern er der Gesellschaft schriftlich eine Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse mitteilt, gleichzeitig auch per Telefax bzw. E-Mail zu laden.

10.6 Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Diese Tagesordnungspunkte hat er den anderen Gesellschaftern schriftlich zukommen zu lassen.

10.7 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter es bei der Gesellschaft beantragt. Die Gesellschafterversammlung hat in diesem Fall innerhalb einer weiteren Woche stattzufinden.

10.8 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

10.9 Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft in Ulm oder in Neu-Ulm statt.

10.10 Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Kommt keine Mehrheit zustande, leitet der nach dem Lebensalter älteste Gesellschafter die Versammlung. Der Versammlungsleiter ist zur Feststellung von Beschlussergebnissen berechtigt.

10.11 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten oder

<p>6. Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>6.4.1 der Gesellschafter die Kündigung nach Ziff. 10 ausgesprochen hat;</p> <p>6.4.2 die Einziehung seines Geschäftsanteils nach Ziff. 11 beschlossen wurde.</p> <p>7. Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>7.1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nebst Anhang, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGBs für große Kapitalgesellschaften sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen und den Gesellschaftern - nebst Vorschlag über die Gewinnverwendung – zur Feststellung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Weise</p>	<p><u>begleiten lassen. Jede Vertretung oder Begleitung durch einen Dritten muss den anderen Gesellschaftern und den Geschäftsführern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden, wobei die Übermittlung per Telefax genügt.</u></p> <p><u>10.12 Gesellschafterbeschlüsse sind in jedem Fall schriftlich (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) niederzulegen, sofern keine notarielle Beurkundung notwendig ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch die Gesellschaft zu übersenden. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.</u></p> <p><u>10.13 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann von einem Gesellschafter nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift, in welcher der Beschluss enthalten ist bzw. nach Zugang der Mitteilung über die wirksame Fassung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren geltend gemacht werden.</u></p> <p>11. Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>11.4.1 der Gesellschafter die Kündigung nach Ziff. <u>17</u> ausgesprochen hat;</p> <p>11.4.2 die Einziehung seines Geschäftsanteils nach Ziff. <u>18</u> beschlossen wurde.</p> <p>12. Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p><u>12.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO BW sowie unter Beachtung der in Ziffer 13.1 niedergelegten Grundsätze durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die</u></p>
---	---

aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtliche Anforderungen, insbesondere die des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG, beachtet werden und die rechtzeitige und vorherige Einbeziehung der Beteiligungsverwaltungen gewährleistet ist. Insbesondere

7.1.3 werden den Gemeinden (Ulm und Neu-Ulm) für die Aufstellung des Gesamtabschlusses alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

7.2 Die zuständige Prüfungsbehörde hat das Recht zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach §§ 111, 114 GemO BW und Art. 91 BayGO

kommunalrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg sind zu beachten.

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nebst Anhang, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGBs für große Kapitalgesellschaften sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen und zu prüfen und den Gesellschaftern - nebst Vorschlag über die Gewinnverwendung – zur Feststellung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtliche Anforderungen und Bestimmungen, insbesondere nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg sowie die des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG, beachtet werden und die rechtzeitige und vorherige Einbeziehung der Beteiligungsmanagements der unmittelbar und mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden gewährleistet ist. Insbesondere

12.2 Die zuständigen Prüfungsbehörden haben das Recht zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach §§ 111, 114 GemO BW und Art. 91 sowie 103 ff BayGO.

12.8 Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen.

12.9 Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Ziff. 12.8 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

8. Wirtschaftsplan

8.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde

8.2 Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden der Gemeinde übersandt.

13. Erfüllung der kommunal-rechtlichen (Prüfungs-) Erfordernisse

13.1 Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.

13.2 Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte Ulm und Neu-Ulm und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg bzw. Art. 91 BayGO eingeräumt.

14. Kommunaler Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat das Beteiligungsmanagement der unmittelbar und mittelbar beteiligten Städte Ulm und Neu-Ulm zum Zwecke der diesen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO BW) bzw. konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102a Abs. 1 BayGO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.

15. Wirtschaftsplan

15.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.

15.2 Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor

8.3 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

8.4 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter (Beteiligungsverwaltungen) hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

9. Verfügung über Geschäftsanteile

10. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

11. Einziehung von Geschäftsanteilen

12. Durchführung des Ausscheidens

Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben.

15.3 Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden auch die an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Städte Ulm und Neu-Ulm übersandt

15.4 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und im Vorfeld mit den Beteiligungsmanagements der unmittelbar und mittelbar beteiligten Gemeinden zur Weisungseinholung abzustimmen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

15.5 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter sowie das Beteiligungsmanagement der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung

16. Verfügung über Geschäftsanteile

17. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

18. Einziehung von Geschäftsanteilen

19. Durchführung des Ausscheidens

13. Einziehungsentgelt	20. Einziehungsentgelt
14. Gründungskosten	21. Gründungskosten
15. Bekanntmachungen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.	22. Bekanntmachungen Bekanntmachungen erfolgen, <u>entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen</u> , im Bundesanzeiger <u>oder Handelsregister</u> .
16. Salvatorische Klausel	23. Salvatorische Klausel